

INTERCARAT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden gemäß den im Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Gepflogenheiten erstellt. Sie legen die Rechte und Pflichten des Verarbeiters von Elastomeren und PTFE, im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet, und des Auftraggebers, im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet, in Bezug auf die Lieferung von Teilen und damit verbundene Dienstleistungen fest, die der Lieferant für den Kunden erbringen kann.

1.2. Sie bilden somit die Rechtsgrundlage für alle Bestimmungen, die nicht Gegenstand gesonderter schriftlicher Vereinbarungen sind.

1.3. Sie haben Vorrang vor allen entgegenstehenden Bestimmungen, die vom Kunden in irgendeiner Form formuliert wurden, sofern der Lieferant diese nicht schriftlich akzeptiert hat.

2 KONSTRUKTION DER TEILE

2.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant nicht der Konstrukteur der von ihm hergestellten Teile; seine Rolle ist die eines industriellen Zulieferers. Da die Konstruktion zur vollständigen Definition eines Produkts führt, kann sie jedoch ganz oder teilweise Gegenstand einer industriellen Untervergabe sein, sofern der Auftraggeber letztendlich die volle Verantwortung für das angestrebte industrielle Ergebnis übernimmt. Dies gilt insbesondere für Teile, die vom Lieferanten auf Wunsch des Kunden und auf der Grundlage eines vom Kunden vorgelegten Lastenhefts computergestützt entworfen werden.

2.2. In dem speziellen Fall, dass der Lieferant sowohl als Konstrukteur als auch als Hersteller der für den Kunden bestimmten Teile auftritt, müssen diese Gegenstand eines gesonderten Vertrags sein, da dieser Fall nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt.

3 ANGEBOT UND AUFTRAG

3.1. Die Ausschreibung des Kunden muss ein Lastenheft enthalten.

3.2. Das Angebot des Lieferanten gilt nur dann als verbindlich, wenn es mit einer Gültigkeitsfrist versehen ist. Gleiches gilt in allen Fällen, in denen der Kunde Änderungen am Lastenheft oder an den Musterteilen vornimmt, die ihm gegebenenfalls vom Lieferanten vorgelegt wurden.

3.3. Der Lieferant ist erst dann gebunden, wenn er die verbindliche und endgültige Bestellung des Kunden ausdrücklich per Brief oder auf einem anderen Kommunikationsweg, der ein Dokument erzeugt, angenommen hat.

Ein Rahmenauftrag, der sich in regelmäßigen oder zeitlich abgestimmten Lieferabrufen niederschlägt, kann nur für einen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarten begrenzten Zeitraum abgeschlossen werden

4 ENTWÜRFE

4.1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, führt der Verkauf der Teile nicht zur Übertragung der Eigentumsrechte des Lieferanten an seinen Fertigungsunterlagen auf den Kunden.

Das Gleiche gilt für Studien, die der Lieferant vorschlägt, um die Qualität oder den Selbstkostenpreis der Teile durch eine eigenständige Änderung des ursprünglichen Lastenhefts zu verbessern. Nimmt der Kunde diese an, muss er mit dem Lieferanten die Bedingungen für deren Verwendung im Rahmen des Auftrags vereinbaren.

4.2. Der Kunde darf in keinem Fall über die vom Lieferanten erstellten Studien, Entwürfe, Prototypen und Unterlagen verfügen, da diese dessen Eigentum bleiben. Dementsprechend dürfen sie vom Kunden ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten weder verwendet, vervielfältigt, patentiert, eingetragen noch an Dritte weitergegeben werden.

4.3. Ebenso darf der Kunde nicht über Patente, Modelle oder Know-how verfügen, die Eigentum des Lieferanten sind, noch darf er diese offenlegen, ohne ausdrücklich das Eigentum, das Miteigentum oder ein beliebiges Nutzungsrecht daran erworben zu haben.

5 WERKZEUGE, FORMEN UND SPEZIFISCHE AUSRÜSTUNG

5.1. Vom Kunden bereitgestellte Werkzeuge, Formen und Spezialausrüstung:

Werden sie vom Kunden bereitgestellt, müssen die Werkzeuge, Formen und Spezialausrüstungen – im Folgenden als „Werkzeuge“ bezeichnet – zwingend deutlich mit Markierungen, Montage- oder Verwendungshinweisen versehen sein und unentgeltlich an den vom Lieferanten angegebenen Standort geliefert werden.

Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die vollständige Übereinstimmung der „Werkzeuge“ mit den Zeichnungen und Lastenheften. Auf Wunsch des Auftraggebers überprüft der Lieferant jedoch diese Übereinstimmung und stellt die Kosten für diese Leistung in Rechnung.

Hält der Lieferant Änderungen für die ordnungsgemäße Ausführung der Teile für erforderlich, gehen die daraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden, dessen ausdrückliche Zustimmung der Lieferant zuvor eingeholt hat. Generell und vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden übernimmt der Lieferant keine Gewähr für die Nutzungsdauer der „Werkzeuge“.

In jedem Fall gilt: Entspricht das vom Lieferanten erhaltene „Werkzeug“ nicht dem Verwendungszweck, auf den er Anspruch hatte, muss der ursprünglich vereinbarte Preis für die Teile vom Lieferanten beanstandet werden, wobei vor Beginn der Fertigung der Teile eine Einigung mit dem Kunden erzielt werden muss.

5.2. Vom Lieferanten auf Wunsch des Kunden hergestellte Werkzeuge, Formen und Spezialausrüstungen:

Wird der Lieferant vom Kunden beauftragt, die „Werkzeuge“ herzustellen oder herstellen zu lassen, führt er dies selbst aus oder lässt es ausführen.

Die Herstellungskosten sowie die Kosten für den Ersatz oder die Instandsetzung nach Verschleiß werden ihm unabhängig vom Preis der Teile vergütet.

5.3. Preis für die „Werkzeuge“

Der Preis für die hergestellten oder in Auftrag gegebenen „Werkzeuge“ umfasst nicht das geistige Eigentum des Lieferanten an diesem „Werkzeug“, d. h. den Einsatz seines Know-hows oder seiner Patente für dessen Planung, Herstellung und Feinabstimmung. Gleiches gilt für eventuelle Anpassungen, die der Lieferant an dem vom Kunden bereitgestellten „Werkzeug“ vornimmt, um die ordnungsgemäße Fertigung der Teile zu gewährleisten.

Die „Werkzeuge“ verbleiben nach Ausführung des Auftrags standardmäßig im Eigentum des Lieferanten, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde bezahlt einen Anteil am Preis der Werkzeuge.

Der Beitrag zu den „Werkzeugen“ ist zu **1/3** bei Auftragserteilung und der Restbetrag bei Fertigstellung oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Abnahme der Musterteile zu bezahlen.

Der Kostenbeitrag für die Werkzeuge garantiert dem Kunden die ausschließliche Nutzung.

Diese „Werkzeuge“ werden vom Lieferanten in einem technisch einwandfreien Zustand gehalten; die Folgen von Verschleiß, Reparatur oder Austausch gehen zu Lasten des Kunden, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.

5.4. Aufbewahrungsbedingungen und Versicherung
Standardmäßig ist das „Werkzeug“ Eigentum des Lieferanten, sofern keine gesonderte Vereinbarung mit dem Kunden vorliegt. Das „Werkzeug“ wird vom Lieferanten versichert.

Ist der Kunde Eigentümer, muss er auf eigene Kosten eine Schadensversicherung (Feuer, Wasserschäden usw.) abschließen, die die Beschädigung oder Zerstörung der „Werkzeuge“ beim Lieferanten abdeckt und jegliche Regressansprüche gegen diesen ausschließt.

6 VOM KUNDEN BEREITGESTELLTE ROHSTOFFE UND/ODER KOMPONENTEN

Für den Fall, dass der Lieferant als Lohnveredler tätig wird, liefert der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr unter Berücksichtigung eines Schwunds von mindestens 5 % die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen und geeigneten Rohstoffe und/oder Komponenten oder sorgt für deren Lieferung. Die Lieferung der Waren erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Fristen und Unwägbarkeiten bei der Fertigung des Lieferanten.

7 LIEFERFRISTEN

7.1. Die Lieferfristen beginnen (als Richtwert) ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten und frühestens ab dem Datum, an dem alle Unterlagen, Materialien und Ausführungsdetails vom Kunden bereitgestellt wurden, der zudem alle sonstigen ihm obliegenden Voraussetzungen erfüllt hat, insbesondere die Bezahlung der „Werkzeuge“.

7.2. Der verbindliche Charakter der vereinbarten Frist muss im Vertrag ebenso angegeben werden wie deren Art (Datum der Bereitstellung, Datum der Vorlage zur Prüfung oder Abnahme, Datum der tatsächlichen Lieferung usw.).

Fehlen solche Angaben, gilt die Frist als Richtwert. Jede Änderung der vertraglichen Lieferbedingungen führt zur Festlegung einer neuen Frist.

7.3. Die vertraglichen Fristen verlängern sich auf Antrag des Lieferanten oder des Kunden aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen, unter anderem aufgrund höherer Gewalt, und die es dem Antragsteller unmöglich gemacht haben, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die säumige Partei muss die andere Partei unverzüglich nach Eintritt dieser Unmöglichkeit schriftlich darüber informieren, und beide Parteien müssen sich daraufhin unverzüglich abstimmen, um die entsprechend zu treffenden Maßnahmen zu vereinbaren.

8 VERPACKUNG

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, schlägt der Lieferant eine oder mehrere Verpackungslösungen vor.

9 LIEFERUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

9.1. Die Lieferung, mit der der Gefahrenübergang erfolgt, erfolgt durch die direkte Übergabe der Lieferung entweder an den Kunden oder an den von ihm benannten Spediteur oder, falls dies nicht der Fall ist, an einen vom Lieferanten ausgewählten Spediteur.

9.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt bei Serienfertigung eine Toleranz bei der Anzahl der gelieferten Teile, in der Regel von plus/minus 10 %.

10 TRANSPORT

10.1. In jedem Fall führt der Lieferant den Versand und die mit dem Transport verbundenen Nebenleistungen nur als Beauftragter des Kunden durch, der ihm nach Erhalt der Rechnung die Kosten für frachtfreie Sendungen erstattet. Es obliegt daher dem Kunden, der alle Risiken dieser Vorgänge trägt, bei Ankunft des Materials den Zustand, die Menge und die Übereinstimmung der Lieferungen mit den Angaben auf dem Lieferschein zu überprüfen.

10.2. Der Kunde muss den Lieferanten unverzüglich über etwaige Beanstandungen informieren, unbeschadet der Rechtsmittel, die er selbst gegen den Spediteur geltend machen kann.

10.3. Der Kunde trägt die Kosten und Risiken für den Versand und die Rücksendung der in Artikel 5.1 genannten Materialien.

10.4. Die Ware kann auf schriftliche Anweisung des Kunden und auf dessen Kosten gegen alle Risiken in einer zu vereinbarenden Höhe versichert werden.

11 PREISE

11.1 Sofern keine besonderen Bestimmungen vorliegen, ergeben sich die geltenden Preise und Bedingungen aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preislisten.

11.2 Sofern keine besonderen Bestimmungen vorliegen, verstehen sich die Preise „ab Werk Duppigheim“ (EXW), netto ohne Steuern und zollfrei, ohne Verpackung und ohne Abgaben.

11.3 Der Preis für „Werkzeuge“ kann zwar die Kosten für Muster enthalten, umfasst jedoch in keinem Fall die Kosten für Prüf-, Schneid- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie die Kosten, die durch vom Auftraggeber veranlasste Änderungen entstehen.

12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

12.1. Zahlungen gelten als am Sitz des Lieferanten geleistet.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen netto oder 45 Tagen nach Rechnungsende ohne Skonto für Lieferungen. Bei Fälligkeit muss der gesamte Preis auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben sein. Der Käufer ist weder berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, noch den Preis mit Forderungen zu verrechnen, die der Verkäufer bestreitet und die nicht rechtskräftig sind.

12.2. Unbeschadet des in Artikel 15 genannten Eigentumsvorbehalts führen die Nichteinhaltung eines beliebigen Zahlungstermins, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Bonität des Kunden, insbesondere die Offenlegung eines Wechselprotests oder einer beliebigen Verpfändung des Geschäftsbetriebs, von Rechts wegen, ohne Inverzugsetzung und nach Wahl des Lieferanten zu:
- entweder die Fälligkeitsvorverlegung und folglich die sofortige Fälligkeit aller noch ausstehenden Beträge, gleich aus welchem Grund, und/oder die Aussetzung aller Lieferungen,

12.3. entweder die Auflösung aller laufenden Verträge unter Einbehaltung der erhaltenen Anzahlungen und die Zurückbehaltung der vom Lieferanten gehaltenen „Werkzeuge“ und Teile bis zur Festsetzung einer etwaigen Entschädigung. Auf jeden fälligen Betrag werden von Rechts wegen und ohne gesonderte Mahnung Verzugszinsen in Höhe des dreifachen gesetzlichen Zinssatzes fällig, der jährlich von der Banque de France festgelegt wird.

Jeder Zahlungsverzug führt von Rechts wegen zusätzlich zu den oben genannten Verzugsgebühren dazu, dass der Kunde eine Pauschalentschädigung in Höhe von 40 € für Inkassokosten zu bezahlen hat.

Eine zusätzliche Entschädigung kann gegen Vorlage von Belegen geltend gemacht werden, wenn die entstandenen Inkassokosten den Betrag der Pauschalentschädigung übersteigen.

12.4. Der Kunde kann eine vertragliche Zahlungsfrist nicht aufschieben, wenn sich das Abnahmeverfahren oder der Versand der ihm im Werk des Lieferanten zur Verfügung gestellten Lieferungen verzögert oder im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

Gleiches gilt für die Bezahlung der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Rechnung und dem Preis der Teile, die bei Beanstandung durch den Kunden zu Gutschriften oder Kreditnotizen führen können, die der Lieferant gegebenenfalls gemäß Artikel 14 gewährt.

Der Kunde darf sich ohne Zustimmung des Lieferanten nicht von der Zahlung eines dem Lieferanten geschuldeten Betrags ganz oder teilweise befreien oder die Bezahlung aufgrund etwaiger Ansprüche seinerseits verzögern.

13 PRÜFUNG UND ABNAHME

13.1. Wenn der Kunde die volle Verantwortung für die Konstruktion der Teile entsprechend dem von ihm angestrebten industriellen Ergebnis übernimmt, das nur er genau kennt, legt er dementsprechend das Lastenheft fest, in dem die Spezifikationen festgelegt sind, die die herzustellenden Teile in allen Aspekten definieren, sowie die Art und die Modalitäten der für ihre Abnahme vorgeschriebenen Inspektionen, Kontrollen und Prüfungen. Die Zustimmung des Kunden zu Vorschlägen, die auf eine Verbesserung des Lastenhefts oder eine Änderung der Zeichnung der Teile abzielen, kann in keiner Weise als Übertragung der Verantwortung ausgelegt werden, da die Konstruktion in diesem Fall weiterhin ausschließlich in der Verantwortung des Kunden liegt.

13.2. In jedem Fall und auch bei Nichtabnahme müssen Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen und Prüfungen, die Normen sowie Toleranzen jeglicher Art in den Zeichnungen und im Lastenheft festgelegt werden, die der Auftraggeber seiner Ausschreibung zwingend beifügen muss.

13.3. Liegt kein Lastenheft bezüglich der an den Teilen durchzuführenden Kontrollen und Prüfungen vor, führt der Lieferant lediglich eine einfache Sicht- und Maßprüfung durch.

13.4. Der Preis für Prüfungen und Tests wird in der Regel getrennt vom Preis für die Teile ausgewiesen, kann jedoch nach Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden in diesen Preis einbezogen werden.

Dieser Preis berücksichtigt die Kosten für zusätzliche Arbeiten, die erforderlich sind, um die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Prüfungen unverzichtbaren Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere im Falle zerstörungsfreier Prüfungen.

13.5. Bei Produktionen, die im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems durchgeführt werden, muss diese Bedingung vom Auftraggeber in seiner Ausschreibung und in seiner Bestellung angegeben werden, wobei der Lieferant dies seinerseits in seinem Angebot und in seiner Auftragsannahme bestätigt, unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Artikel.

14 NICHTÜBEREINSTIMMUNG

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Teile zu liefern, die den Zeichnungen und Vorgaben des vertraglichen Lastenhefts entsprechen.

Im Falle einer Reklamation des Auftraggebers bezüglich der gelieferten Teile behält sich der Lieferant das Recht vor, diese vor Ort zu prüfen.

Bei Serienaufträgen muss der Auftraggeber auf eigene Kosten die Herstellung von Musterteilen veranlassen, die ihm vom Lieferanten zur Abnahme vorgelegt werden, nachdem er alle von ihm als notwendig erachteten Kontrollen und Prüfungen durchgeführt hat. Diese Abnahmeerklärung muss der Auftraggeber dem Lieferanten per Brief oder auf einem anderen Kommunikationsweg, der ein schriftliches Dokument erzeugt, zukommen lassen. Diese Abnahmeerklärung bildet den Ausgangspunkt für jede neue Lieferfrist.

14.2. Im Falle einer Nichtkonformität verpflichtet sich der Lieferant:

- dem Auftraggeber den Wert der Teile gutschreiben, die als nicht konform mit den Zeichnungen und den Vorgaben des vertraglichen Lastenhefts oder mit den von ihm abgenommenen Musterteilen anerkannt wurden,

- diese gegen Rechnungsstellung zu ersetzen,
- oder gegebenenfalls deren Anpassung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,

Für die vom Lieferanten ersetzten Teile wird eine Gutschrift ausgestellt, wobei die Ersatzteile zum gleichen Preis wie die ersetzten Teile in Rechnung gestellt werden.

Im Falle einer Nachrüstung erfolgt diese gemäß den vom Kunden festgelegten und/oder genehmigten Modalitäten. Der Lieferant trägt die Kosten, wenn er die Nachrüstung selbst durchführt, oder muss seine vorherige Zustimmung erteilen, wenn der Kunde beschließt, diese zu einem ihm mitgeteilten Preis durchführen zu lassen.

Teile, für die der Kunde eine Gutschrift, einen Austausch oder eine Nachbesserung durch den Lieferanten erhalten hat, sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – unfrei an diesen zurückzusenden, wobei sich der Lieferant die Wahl des Transportunternehmens vorbehält. Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung zu melden und ausdrücklich den Austausch oder die Nachbesserung der betreffenden Teile innerhalb einer Frist von höchstens

- 10 Tage bei offensichtlichen Mängeln,
- von 6 Monaten für sonstige Mängel, wobei sich diese Frist bei Serienfertigungen auf 1 Monat verkürzt.

Nach Ablauf dieser Fristen sind keine Reklamationen mehr zulässig.

14.3. In jedem Fall vereinbaren die Parteien einen Versicherungsbetrag, ab dessen Höhe der Kunde und sein Versicherer auf jegliche Regressansprüche gegen den Lieferanten verzichten.

15 SCHADENSERSATZ

15.1. Der Lieferant haftet im Falle eines vertraglichen oder außervertraglichen Verschuldens nur, wenn dieses vorsätzlich oder besonders schwerwiegend ist. Unter diesem Vorbehalt haftet der Lieferant auch für Handlungen seiner Führungskräfte und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Dieser Schadensersatz ist gemäß den Artikeln 25 und 74 CISG auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgesehenen oder vorhersehbaren Schäden beschränkt, über die der Kunde den Lieferanten ordnungsgemäß informiert hat. In jedem Fall darf er den Betrag von 10.000.000,00 € nicht überschreiten, was der Haftpflichtversicherung des Lieferanten entspricht.

15.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Artikel 25 CISG sowie für die gesetzliche Haftung des Lieferanten gegenüber dem Opfer einer Körperverletzung gemäß dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

16 EIGENTUMSVORBEHALT

16.1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vom Käufer gemäß diesem Vertrag geschuldeten Kaufpreises einschließlich Nebenforderungen vor. Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers die Mitwirkung des Käufers erfordert, um wirksam zu sein, obliegen die zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung des Rechts erforderlichen Formalitäten dem Käufer. Im Falle eines Weiterverkaufs der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erklärt dieser bereits jetzt, die aus dem Verkauf an einen Unterkäufer entstandene Forderung an den Lieferanten abzutreten.

16.2. Die Eigentumsvorbehaltsklausel steht dem Gefahrenübergang nicht entgegen. Folglich trägt der Kunde ab dem Versand der Ware alle Risiken, denen die Ware ausgesetzt ist oder die sie verursachen kann.

16.3. Sollte die Eigentumsvorbehaltsklausel nach dem Recht, dessen Geltungsbereich die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware fällt, unwirksam sein, wird sie rückwirkend durch die nach diesem anwendbaren Recht geltende Gewährleistung ersetzt, die dem Eigentumsvorbehalt am nächsten kommt.

16.4. Die Nichteinhaltung einer der oben genannten Bedingungen stellt einen schwerwiegenden Vertragsverstoß dar.

16.5. Die vorstehenden Bestimmungen können in keinem Fall zu einer Abweichung von der in Artikel 18 enthaltenen Gerichtsstandsklausel führen.

17 GEWERBLICHES EIGENTUM

17.1. In jedem Fall stellt der Kunde den Lieferanten von allen Folgen gerichtlicher Schritte frei, die gegen ihn aufgrund der Ausführung eines Auftrags über Teile erhoben werden könnten, die durch gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums wie Patente, Marken oder eingetragene Geschmacksmuster oder durch sonstige ausschließliche Rechte geschützt sind.

17.2. Die Übergabe der Teile beinhaltet keine Übertragung der geistigen oder gewerblichen Schutzrechte des Lieferanten an seinen Fertigungsunterlagen. Gleiches gilt für Entwürfe, die der Lieferant zur Verbesserung der Qualität oder des Selbstkostenpreises der Teile durch eine eigenständige Änderung des Lastenhefts vorschlägt. Nimmt der Kunde diese an, muss er mit dem Lieferanten die Bedingungen für deren Nutzung im Rahmen des Auftrags vereinbaren. Der Kunde darf in keinem Fall die Entwürfe des Lieferanten für eigene Zwecke nutzen oder diese weitergeben, ohne zuvor ausdrücklich das geistige Eigentum daran erworben zu haben.

17.3 Sofern kein schriftliches Verbot vorliegt, ermächtigt der Auftraggeber den Lieferanten, bestimmte von ihm hergestellte Teile auf Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen sowie in seinen Werbe- und Verkaufsunterlagen zu präsentieren.

18 KÜNDIGUNG

Storniert der Kunde seine Bestellung ganz oder teilweise oder verschiebt er den Liefertermin, ohne dass der Lieferant dafür verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Lieferanten alle bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung des Kunden entstandenen Kosten zu ersetzen, unbeschadet etwaiger direkter und indirekter Folgen, die dem Lieferanten aufgrund dieser Entscheidung entstehen (*article 1794 du code civil*).

19 GERICHTSSTANDSKLAUSEL

Es wird vereinbart, dass das französische Recht auf den Vertrag anwendbar ist.

Die Parteien bemühen sich, alle Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Verträge gütlich beizulegen.

Sollte dies nicht gelingen und sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Lieferanten für alle Streitigkeiten aus Lieferverträgen zuständig, unabhängig von den Bedingungen dieser Verträge und der vereinbarten Zahlungsweise, selbst im Falle mehrerer Beklagter.